



Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Waldems

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBL 1992 I.S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBL 1998 I.S. 562) in Verbindung mit §§ 11,12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12..1998 (GVBL 1998 I.S. 530) hat die Gemeindevertretung Waldems am 01.11.2000 folgende

Feuerwehrsatzung

beschlossen.

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Waldems ist als öffentliche Feuerwehr eine gemeindliche Einrichtung (§ 7 Abs. 1 HBKG). Sie führt die Bezeichnung:

"Freiwillige Feuerwehr Waldems"

Die Ortsteilfeuerwehren für die Ortsteile führen als Zusatz die jeweiligen Bezeichnungen des Ortsteiles:

Ortsteil: Bermbach
Ortsteil: Esch
Ortsteil: Niederems
Ortsteil: Reichenbach
Ortsteil: Steinfischbach
Ortsteil: Wüstems .

- (2) Sie steht unter der Leitung des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin.
- (3) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine.

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen den vorbeugenden und abwehrenden Brandschutz, die allgemeine Hilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 6 HBKG und die Mitwirkung bei der Brandschutzerziehung.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Freiwillige Feuerwehr die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehr-Dienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 **Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

Die Freiwillige Feuerwehr Waldems gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung,
- Alters- und Ehrenabteilung,
- Jugendabteilung.

§ 4 **Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichtigen bei Schäden**

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Gemeinde Ersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin unverzüglich anzuzeigen:
 - a) im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden,
 - b) Verluste oder Schäden an der persönlichen und der sonstigen Ausrüstung.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Gemeinde in Frage kommen, hat der Empfänger der Anzeige nach Abs. 2 die Meldung an den Gemeindevorstand weiterzuleiten.

§ 5 **Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde Waldems haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze der Gemeinde Waldems zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde Waldems sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

- (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit:
- a) der Vollendung des 60. Lebensjahres,
 - b) dem Austritt,
 - c) dem Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden.
- (3) Der Gemeindevorstand kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Feuerwehrausschusses durch schriftlichen mit Begründung und Rechtsbehelf versehenen Bescheid aus der Freiwilligen Feuerwehr ausschließen. Zuvor ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Wichtiger Grund ist insbesondere das mehrfache unentschuldigte Fernbleiben vom Einsatz und/oder bei angesetzten Übungen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben das Recht zur Wahl des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des Stellv. Wehrführers/der Stellv. Wehrführerin sowie der Mitglieder des Feuerwehrausschusses. Sie können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere
- a) die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten,
 - c) am Unterricht, an den Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teil- zunehmen.
- (3) Neu aufgenommene Wehrangehörige dürfen vor Abschluss der feuerwehrtechnischen Ausbildung (Grundausbildung) nur im Zusammenwirken mit ausgebildeten und erfahrenen aktiven Feuerwehrangehörigen eingesetzt werden.

- (4) Abs. 2 und 3 Gilt nicht für die Fachberater im Sinne des § 5, Abs. 1, Satz 2.
- (5) Für Tätigkeiten im Feuerwehrdienst außerhalb des Gemeindegebietes gelten die Vorschriften des Hess. Reisekostenrechts entsprechend.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin im Einvernehmen mit dem Feuerwehrausschuss ihm
 - a) eine Ermahnung,
 - b) einen mündlichen oder schriftlichen Verweisaussprechen.
- (2) Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer wegen Vollendung des 60. Lebensjahres, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin oder dem Wehrführer/der Wehrführerin erklärt werden muss.
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Abs. 3, Satz 1 gilt entsprechend).
- (3) Angehörige der Alters- und Ehrenabteilung können zu Mitgliedern des Feuerwehrausschusses gewählt werden.

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Waldems führt den Namen "Jugendfeuerwehr Waldems" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr Waldems ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet Ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Waldems untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der sich dazu des Jugendwartes/der Jugendwartin bedient. Der Jugendwart/die Jugendwartin muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.

§ 11 Gemeindejugendfeuerwehrwart/ Gemeindejugendfeuerwehrwartin

- (1) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin muss Mitglied der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein. Er/Sie soll einen Gruppenführerlehrgang an der Hessischen Landesfeuerwehrschule und alle Lehrgänge besucht haben, die ihn/sie befähigen, die Gruppenleiterkarte der Hessischen Jugendfeuerwehr zu erhalten. Die Lehrgänge können in einem befristeten Zeitraum von max. drei Jahren nachgeholt werden.
Auf den Stellvertreter/die Stellvertreterin treffen die gleichen Qualitätsmerkmale zu.
- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfalle und sein/ihr Vertreter leiten die Jugendfeuerwehr Waldems nach gesetzlicher und satzungsgemäßer Vorgabe und auf Grund der Beschlüsse der Organe der Gemeinde Waldems. Er/Sie untersteht der fachlichen Aufsicht des Gemeindebrandinspektors/stellv. Gemeindebrandinspektors. Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/die Gemeindejugendfeuerwehrwartin im Verhinderungsfalle und sein/ihr Stellvertreter/Stellvertreterin gehören dem Wehrführerausschuss als Fachberater an.
- (4) Die Versammlung der Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Jugendfeuerwehrwarte/Jugendfeuerwehrwartinnen und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen anwesend sind.
Jeder Jugendfeuerwehrwart/Jugendfeuerwehrwartin hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 12 Gemeindebrandinspektor/Gemeindebrandinspektorin, Stellv. Gemeindebrandinspektor/Stellv. Gemeindebrandinspektorin, Wehrführer/Wehrführerin, Stellv. Wehrführer/Stellv. Wehrführerin

- (1) Der Leiter/die Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr Waldems ist der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Die Wahl findet anlässlich der (gemeinsamen) Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldems (§ 16) statt.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldems angehört, persönlich geeignet ist, die erforderliche Fachkenntnis mittels den erforderlichen Lehrgängen nachweisen kann.
- (5) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Waldems ernannt. Er/Sie ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldems und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er/Sie hat die ordnungsgemäße Ausrüstung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Brandbekämpfung zu sorgen und den Gemeindevorstand in allen Fragen des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn/sie der stellv. Gemeindebrandinspektor/die stellv. Gemeindebrandinspektorin und der Wehrführer/die Wehrführerin zu unterstützen.

- (6) Der stellv. Gemeindebrandinspektor/die stellv. Gemeindebrandinspektorin hat den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin bei Verhinderung zu vertreten.

Er/Sie wird von den Angehörigen der Einsatzabteilungen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wahl findet nach Möglichkeit in der gleichen Versammlung statt, in welcher der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin gewählt wird. Andernfalls hat der Gemeindevorstand nach Ablauf der Wahlzeit oder einem sonstigen Freiwerden der Stelle des stellv. Gemeindebrandinspektors/der stellv. Gemeindebrandinspektorin so rechtzeitig eine Versammlung der Angehörigen der Einsatzabteilungen einzuberufen, dass binnen zwei Monaten nach Freiwerden der Stelle die Wahl eines stellv. Gemeindebrandinspektors/einer stellv. Gemeindebrandinspektorin stattfinden kann. Der stellv. Gemeindebrandinspektor/die stellv. Gemeindebrandinspektorin wird zum Ehrenbeamten auf Zeit der Gemeinde Waldems ernannt.

- (7) Mit Vollendung des 60. Lebensjahres sind der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin durch den Gemeindevorstand zu verabschieden
- (8) Die Wehrführer führen die Freiwillige Feuerwehr in den Ortsteilen nach Weisung des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin. Der Wehrführer/die Wehrführerin wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsteilfeuerwehr auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr (§ 15).
- (9) Der stellv. Wehrführer/die stellv. Wehrführerin hat den Wehrführer/die Wehrführerin im Verhinderungsfalle zu vertreten. Er wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt werden kann nur, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört und die erforderlichen Lehrgänge besucht hat. Die Wahl des Stellv. Wehrführers/der Stellv. Wehrführerin erfolgt in der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (10) Für den Wehrführer/die Wehrführerin und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin gilt Abs. 5, Satz 1 entsprechend.

§ 13 Feuerwehrausschuss/ Ausschüsse

- (1) Zur Unterstutzung und Beratung des Wehrführers/der Wehrführerin bei der Erfüllung seiner/ihrer Aufgaben wird in den Ortsteilen für die Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldems je ein Feuerwehrausschuss gebildet.
- (2) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Wehrführer/der Wehrführerin als Vorsitzender, dem stellv. Wehrführer/der stellv. Wehrführerin sowie
- dem Gerätewart/der Gerätewartin,
 - dem Jugendwart/der Jugendwartin,
 - dem Schriftführer/der Schriftführerin,
 - einem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung
 - einem Vertreter der Einsatzabteilung,
 - einer Vertreterin der weiblichen Einsatzkräfte (wenn vorhanden).
- (3) Die Wahl der Vertreter der Einsatzabteilung, des Vertreters/der Vertreterin der Alters- und Ehrenabteilung und des Jugendwartes/der Jugendwartin erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 5 Jahren. Wahlberechtigt sind die Mitglieder der Einsatzabteilung und der Alters- und Ehrenabteilung.

- (4) Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses mit einer Frist von 10 Tagen vor dem Termin schriftlich ein. Er/Sie hat den Feuerwehrausschuss einzuberufen, wenn dies mehr als die Hälfte seiner Mitglieder schriftlich mit Begründung beantragt. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der/Die Vorsitzende kann jedoch Angehörige der einzelnen Abteilungen der Freiwillige Feuerwehr oder andere Personen zu Sitzungen einladen. Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin und sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin haben das Recht, jederzeit an den Sitzungen teilzunehmen. Sitzungstermine sind ihnen rechtzeitig bekannt zu geben. Über die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 14 Wehrführerausschuss

- (1) Es wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, den Wehrführern/den Wehrführerinnen und deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen sowie dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/der Gemeindejugendfeuerwehrwartin besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Waldems zu koordinieren.
- (2) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er/Sie hat den Wehrführerausschuss zur Sitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 15 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers/der Wehrführerin findet jährlich eine getrennte Hauptversammlung (Jahreshauptversammlung) der Ortsteilfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Waldems statt.
- (2) Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer/von der Wehrführerin einberufen. Er/Sie hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (3) Eine Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (4) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen und dem Gemeindevorstand mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (5) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung und mit Ausnahme der Wahl des Wehrführers/der Wehrführerin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, die Alters- und Ehrenabteilung. § 13 Abs. 3 bleibt unberührt. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von zwei Wochen, spätestens aber innerhalb von vier Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.
- (6) Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 16 Gemeinsame Hauptversammlung

- (1) Unter Vorsitz des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin findet jährlich eine gemeinsame Hauptversammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Waldems statt.

Bei dieser Versammlung hat der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.

- (2) Die gemeinsame Hauptversammlung wird vom Gemeindebrandinspektor/von der Gemeindebrandinspektorin einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilungen schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. In diesem Fall ist sie innerhalb von zwei Wochen durchzuführen.
- (3) § 15 Abs. 4 und 6 gilt entsprechend.
- (4) Stimmberechtigt in der gemeinsamen Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf von 2 Wochen, spätestens aber innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzabteilung beschlussfähig ist.

§ 17 Wahlen des Gemeindebrandinspektors/der Gemeindebrandinspektorin, des stellv. Gemeindebrandinspektors/der stellv. Gemeindebrandinspektorin, des Wehrführers/der Wehrführerin, des stellv. Wehrführers/der stellv. Wehrführerin, des Jugendwartes/der Jugendwartin und der zu wählenden Mitglieder des Feuerwehrausschusses

- (1) Die nach dem HBKG und nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter/einer Wahlleiterin geleitet, den die jeweilige Versammlung bestimmt.
- (2) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 15 Abs. .5, Satz 2 und 3 entsprechend.
- (3) Der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin, sein Stellvertreter/seine Stellvertreterin, die Wehrführer/Wehrführerinnen, die stellv. Wehrführer/die stellv. Wehrführerinnen, die Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Jugendwart/die Jugendwartin werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt; § 55 Abs. 5 HGO gilt entsprechend.
- (4) Gewählt wird schriftlich und geheim. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten sich kein Widerspruch erhebt, kann durch Handzeichen gewählt werden.
- (5) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Gemeindebrandinspektor/der Gemeindebrandinspektorin, seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin, der Wehrführer/Wehrführerinnen und der stellv. Wehrführer/Wehrführerinnen ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeindevorstand zu übergeben.

§ 18
Feuerwehrvereinigungen

Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren können sich zu privatrechtlichen Vereinen oder Verbänden zusammenschließen. Die Gemeinde wird Vereinigungen der Feuerwehrangehörigen auf Gemeindeebene fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten finanziell unterstützen.

§ 19
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt außer Kraft die bisherige Satzung vom 11.07.1988.

Waldems, den 02.11.2000

Der Gemeindevorstand
Der Gemeinde Waldems



Dörr
Bürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Waldems wurde gemäß den Bestimmungen in § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Waldems durch Abdruck in der Idsteiner Zeitung

am 19. Dezember 2000

veröffentlicht.

Waldems, den 28.12.2000

***Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Waldems***

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dörr', enclosed within a large, loopy oval stroke.

***Dörr
Bürgermeister***